

Geschäftsverzeichnismrn. 274-301
Urteil Nr. 45/92 vom 18. Juni 1992

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und des Sanitätsdienstes (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 1991), erhoben durch V. Smeets und Mitbeteiligte beziehungsweise durch Ph. Vande Castele und Mitbeteiligten.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva sowie den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, L. De Grève und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Klagegegenstand

1. Mit Klageschrift, die dem Hof per am 21. März 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugestellt wurde, am 22. März 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist und unter der Nr. 274 im Geschäftsverzeichnis eingetragen wurde, erheben V. Smeets, Berufssoldat, wohnhaft in Hasselt, Merellaan 10,

V. Fourgon, Berufssoldat, wohnhaft in Gembloux, avenue du Moine Olbert 39, und

J. Garsoux, wohnhaft in 1080 Brüssel, avenue du Roi Albert 90,

Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 41 und 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und des Sanitätsdienstes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Januar 1991).

Mit der gleichen Klageschrift wurde die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Gesetzesvorschriften beantragt. Diese Klage wurde durch das Urteil Nr. 12/91 vom 8. Mai 1991 zurückgewiesen.

2. Mit Klageschrift, die dem Hof per am 18. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugestellt wurde, am 19. Juli 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist und unter der Nr. 301 im Geschäftsverzeichnis eingetragen wurde, erheben

Ph. Vande Castele, Berufsoffizier, wohnhaft in Schoten, Klamperdreef 7, und

M. Robert, Berufsoffizier, wohnhaft in Ruisbroek, Boomkwekerijstraat 23,

Klage auf Nichtigerklärung der folgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und des Sanitätsdienstes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Januar 1991):

1 - die Wortfolge « können (...) werden » in Absatz 1 des Artikels 15 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes,

wie ersetzt durch Artikel 12 des genannten Gesetzes vom 28. Dezember 1990;

2 - Absatz 3 des Artikels 15 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere

aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes,

wie ersetzt durch Artikel 12 des genannten Gesetzes vom 28. Dezember 1990;

3 - Artikel 35 Absatz 1, 1^o, des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes,

wie ersetzt durch Artikel 20 des genannten Gesetzes vom 28. Dezember 1990;

4 - Artikel 14bis, Absätze 1 und 2, des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte,

wie eingefügt durch Artikel 43 des genannten Gesetzes vom 28. Dezember 1990;

5 - der Satz « Der Elternschaftsurlaub wird nicht vergütet. » und die Wortfolge « Im übrigen » in Artikel 53bis, Absatz 3, des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich der Bestände an Offizieren und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte,

wie eingefügt durch Artikel 46 des genannten Gesetzes vom 28. Dezember 1990.

II. Verfahren

1. *In der unter Nr. 274 eingetragenen Rechtssache*

Durch Anordnung vom 22. März 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Gesetzes wurde die Klage mit am 29. März 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 2., 3. und 5. April 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. April 1991.

Ph. Vande Castele hat mit am 22. April 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Amtssitz sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16,

befindet, hat mit am 16. Mai 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 24. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 27. Mai 1991 zugestellt wurden, übermittelt.

Der Ministerrat sowie die Kläger haben jeweils mit am 20. Juni 1991 bzw. am 24. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 21. März 1992.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 wurde der Richter L. De Grève als Mitglied der Besetzung bestimmt, dies als Ersatz für den verhinderten Richter K. Blanckaert.

2. *In der unter Nr. 301 eingetragenen Rechtssache*

Durch Anordnung vom 19. Juli 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Gesetzes wurde die Klage mit am 22. August 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 23., 26. und 27. August 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. August 1991.

D. Bille, Berufsoffizier, wohnhaft in Flawinne, rue Tienne Stassin 8, und B. Laurent, Berufsoffizier, wohnhaft in Arlon, rue Sonnety 62, haben mit am 20. September 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Amtssitz sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, befindet, hat mit am 2. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 2. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 3. und 4. Dezember 1991 zugestellt wurden, übermittelt.

Die Kläger sowie die Invervenierenden haben jeweils mit am 17. Dezember 1991, am 31. Dezember 1991, am 31. Dezember 1991 und am 21. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1991 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 18. Juli 1992.

3. *In den Rechtssachen Nr. 274 und 301*

Durch Anordnung vom 28. Januar 1992 legte der Schiedshof die Rechtssachen zusammen.

Durch Anordnung vom 7. Februar 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 21. September 1992.

Durch Anordnung vom 19. Februar 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 12. März 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, und sie sowie ihre Rechtsanwälte wurden über

den Sitzungstermin informiert; dies erfolgte mit am 19. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 20. und am 21. Februar 1992 übergeben wurden.

Bei der Sitzung vom 12. März 1992:

- erschienen:
- . RA J. Hamaide, in Brüssel zugelassen, für die Kläger Smeets, Fourgon und Garsoux;
- . RA A. Houtekier, Rechtsanwalt beim Kassationshof, für den Ministerrat;
- . Ph. Vande Castele;
- erstatteten die Richter D. André und F. Debaedts Bericht;
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und Erschienenen angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Die angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen*

Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 ersetzt Artikel 15 des Gesetzes vom 1. März 1958 über die Rechtsstellung der Berufsoffiziere. Er besagt folgendes:

« Die darum ersuchenden Offiziere können vom Verteidigungsminister aus persönlichen Gründen zeitweilig ihres Amtes enthoben werden.

Die Dauer dieser zeitweiligen Amtsenthebung muß mindestens drei Monate betragen.

Außer in vom Verteidigungsminister zu beurteilenden Ausnahmefällen darf die Dauer der zeitweiligen Amtsenthebungen auf eigenen Antrag während der Laufbahn der Offiziere nicht mehr als zwölf Monate betragen. »

Die Kläger der unter Nr. 301 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache beantragen die Nichtigerklärung der in Absatz 1 enthaltenen Wortfolge « können (...) werden » und Absatz 3.

Die Kläger der unter Nr. 301 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 20 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990, jedoch nur insofern er Artikel 35, Absatz 1, Nr. 1, des Gesetzes vom 1. März 1958 abändert, der folgendes besagt:

« Es wird von der Gradanciennität abgezogen:

1°- für die gesamte Dauer jede Periode zeitweiliger Amtsenthebung oder einstweiligen Ruhestands, die keine Periode zeitweiliger Amtsenthebung aus gesundheitlichen Gründen ist; »

Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Dezember lautet:

« Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte kann der König unter den von Ihm bestimmten besonderen Umständen anordnen, daß jegliche Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen durch eine Entscheidung eines Militärarztes oder eines dazu anerkannten Arztes gerechtfertigt ist. »

Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 sieht folgendes vor:

« Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und im Interesse des Dienstes kann der König oder unter den von Ihm zu bestimmenden besonderen Umständen die von ihm benannte Militär- und Gendarmeriebehörde die von Ihm zu bestimmenden Kategorien von Militärpersonen dazu verpflichten, innerhalb der von Ihm festzulegenden

territorialen Grenzen zu wohnen.»

Artikel 46 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990, dessen teilweise Nichtigerklärung beantragt wird, insofern er Artikel 53bis, Absatz 3, des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich der Bestände an Offizieren und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte betrifft, lautet wie folgt:

« Wenn der Vater und die Mutter des Kindes die Eigenschaft einer Militärperson des aktiven Kaders besitzen, wird der im vorliegenden Artikel erwähnte Elternschaftsurlaub nur einem von ihnen gewährt. Der Elternschaftsurlaub wird nicht vergütet. Im übrigen wird er einer Periode aktiven Dienstes gleichgestellt. »

Die Kläger der unter Nr. 301 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache beantragen die Nichtigerklärung des folgenden Wortlautes: « Der Elternschaftsurlaub wird nicht vergütet » und « Im übrigen ».

IV. In rechtlicher Beziehung

Was die Zulässigkeit des Schriftsatzes des Ministerrates in der unter der Nr. 301 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache betrifft

1.A.1. In der unter der Nr. 301 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache machen die Kläger die zeitliche Unzulässigkeit des in dieser Rechtssache durch den Ministerrat eingereichten Schriftsatzes geltend. Sie möchten, daß der Hof von Amts wegen einen Rechtsgrund zwecks Abweisung dieses Schriftsatzes geltend macht. Dieser am 2. Oktober 1991 verfaßte Schriftsatz hält nach Ansicht der Kläger nicht die gemäß dem Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebene Frist von 45 Tagen ein.

1.B.1. Gemäß Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verfügen die Adressaten der durch den Kanzler vorgenommenen Zustellungen aufgrund der Artikel 76, 77 und 78 des genannten Gesetzes über eine Frist von 45 Tagen ab dem Datum dieser Zustellungen, um einen Schriftsatz beim Hof einzureichen.

Im vorliegenden Fall wurde die am 17. Juli 1991 eingereichte Klage dem Ministerrat am 22. August 1991 notifiziert. Der Ministerrat sandte seinen Schriftsatz am 2. Oktober 1991 und hat somit die in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehene Frist von 45 Tagen eingehalten.

Der vom Ministerrat in der Rechtssache 301 eingereichte Schriftsatz ist somit zulässig.

Zur Hauptsache

In der Rechtssache Nr. 274

Hinsichtlich des gegen Artikel 41 des Gesetzes vorgebrachten Klagegrundes

2.A.1. Gegen Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 machen die Kläger einen einzigen Klagegrund geltend, der von der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung abgeleitet wird.

Sie machen zunächst geltend, daß die vorgenannten Verfassungsbestimmungen aufgrund eines Formfehlers des angefochtenen Artikels verletzt werden: der Gesetzesentwurf war nicht den gewerkschaftlichen Verhandlungsorganen vorgelegt worden, wie es das auf die Streitkräfte anwendbare Gewerkschaftsgesetz vom 11. Juli 1978 vorschreibt. Dieser Formfehler stellt nach Ansicht der Kläger insofern eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung dar, als das Militärpersonal anders behandelt worden ist als andere belgische Bürger, die in einer ähnlichen Situation über ihre gewerkschaftlichen Vertreter am Zustandekommen ihrer statutarischen Bestimmungen mitwirken können.

2.A.2. Der Ministerrat stellt fest, daß dieser erste Teil des Klagegrundes aus der Nichtbeachtung der im Gesetz vom 28. Dezember 1990 vorgesehenen gewerkschaftlichen Konsultation abgeleitet ist. Nach Ansicht des Ministerrates kritisiert dieser Klagegrund in Wirklichkeit nicht Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990, sondern die Haltung der ausführenden Gewalt, die das Gesetz vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals noch nicht zur Anwendung gebracht hat. Es handelt sich also nicht um einen Formfehler. In dem Maße, wie er sich überdies auf den angeblichen Fehler des Königs stützt, der es (absichtlich - was die beklagte Partei im übrigen ausdrücklich abstreitet) unterlassen hätte, das Gesetz vom 11. Juli 1978 in Kraft zu setzen, weist der Ministerrat darauf hin, daß seiner Ansicht nach der Schiedshof nicht zuständig ist, über die Zivilhaftung der ausführenden Gewalt zu entscheiden.

Und schließlich möchte der Ministerrat ergänzend darauf hinweisen, daß die Nichtbeachtung einer Formvorschrift keine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung darstellen kann.

2.B.1. Gemäß Artikel 107ter, §1 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befindet der Hof darüber, ob ein Gesetz gegen Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstößt. Es ist offensichtlich, daß die gewerkschaftliche Konsultation, deren Nichtvorhandensein die Kläger in diesem Fall bemängeln, durch das Gesetz vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals vorgeschrieben wird; dieses Gesetz ist mangels einer entsprechenden Maßnahme des Königs noch nicht in Kraft getreten.

Der Hof ist nicht zuständig, andere Formfehler zu beurteilen als diejenigen, die in Artikel 124bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnt sind.

2.A.3. Zur Hauptsache rufen die Kläger in Erinnerung, daß sie wie alle anderen Belgier auch der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität unterliegen, und sie behaupten, der angefochtene Gesetzesartikel 41 verstoße gegen das Recht auf freie Arztwahl, indem er den König dazu ermächtigt, unter besonderen Umständen den Militärpersonen einen Arzt vorzuschreiben, was eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung darstelle.

2.A.4. Der Ministerrat weist den Klagegrund zurück, indem er zu beweisen versucht, daß im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger Artikel 41 in keiner Weise das Recht des kranken Militärpersonals auf freie Wahl des behandelnden Arztes einschränkt und das Militärpersonal weiterhin den Schutz des Gesetzes vom 9. August 1963 genießt. Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 führt lediglich eine Kontrollmaßnahme über die ärztliche Bescheinigung bezüglich der Abwesenheit einer kranken Militärperson ein. Unter normalen Umständen stellt der behandelnde Arzt die Bescheinigung aus, aber unter besonderen Umständen kann beschlossen werden, daß die Bescheinigung durch einen Militärarzt oder einen vom Militär zugelassenen Arzt zu erfolgen hat.

2.B.2. Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 schränkt in keiner Weise das Recht auf freie Arztwahl durch kranke Militärpersonen ein. Er organisiert lediglich die Kontrolle der Abwesenheit des kranken Militärpersonals, indem er erlaubt, daß unter besonderen Umständen, die durch das Interesse der Streitkräfte begründet werden - in diesem Fall der Erhalt der Einsatzbereitschaft -, die Bescheinigung bezüglich der Abwesenheit und nicht die Behandlung des Patienten durch einen zugelassenen Militärarzt besorgt wird. Diese Verwaltungsmaßnahme zur Kontrolle schränkt in keiner Weise die jedem Belgier (ob er dem System der Krankenversicherung unterliegt oder nicht) zustehende Freiheit ein, seinen behandelnden Arzt zu wählen.

Der Klagegrund ist nicht begründet.

Hinsichtlich des gegen Artikel 43 des Gesetzes vorgebrachten Klagegrundes

3.A.1. Gegen Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 machen die Kläger einen einzigen Klagegrund geltend, der von der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung abgeleitet ist.

Sie berufen sich zunächst - und zwar im gleichen Wortlaut wie beim vorher behandelten Artikel 41 - auf den gleichen Formfehler, nämlich das Nichtvorhandensein einer gewerkschaftlichen Konsultation.

3.A.2. Der Ministerrat weist diesen Vorwurf ebenfalls mit den gleichen Worten zurück.

3.A.3. Zur Hauptsache führen die Kläger an, Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 erlaube den Militärbehörden die Einschränkung der individueller Freiheit der Militärpersonen zur freien Bestimmung ihres Wohnsitzes.

Sie sind zunächst der Meinung, es sei nicht erwiesen, daß die Einsatzbereitschaft oder das Interesse des Dienstes durch die Freiheit der Militärperson, ihren Wohnsitz an dem von ihr bevorzugten Ort frei festzulegen, beeinträchtigt werden könnten.

Sodann ermächtigt der Gesetzgeber in dieser Bestimmung den König, die Rechte und Pflichten der Militärpersonen zu bestimmen; dies verstößt gegen Artikel 118 der Verfassung, der es nur dem Gesetzgeber erlaubt, diese Angelegenheit zu regeln. Somit liegt ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung vor, insofern die Militärpersonen hier anders behandelt werden als die anderen Belgier.

Die gleiche Kritik gilt a fortiori in dem Maße, wie die gleiche angefochtene Bestimmung den König dazu ermächtigt, seine Zuständigkeiten an Militärbehörden «weiterzudelegieren», die nicht vom Gesetzgeber definiert worden sind.

Und schließlich möchten die Kläger beweisen, daß kein höheres Interesse die Verpflichtung rechtfertigt, daß die Militärpersonen ihren Wohnsitz in der Nähe ihres normalen Arbeitsplatzes wählen müssen.

3.A.4. Die intervenierende Partei greift in ihrem Schriftsatz ebenfalls diese Bestimmung des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 an. Sie führt den gleichen Klagegrund wie die Kläger gegen diese Bestimmung an, fügt jedoch einen aus der Verletzung des Gemeinschaftsrechtes abgeleiteten Klagegrund hinzu.

3.A.5. Der Ministerrat streitet die Zulässigkeit dieses Klagegrundes ab. Er wird nicht erläutert und stellt überdies einen neuen Klagegrund hinsichtlich Nichtigkeitsklage dar, die seines Erachtens gemäß einer am Hof erfolgten

Rechtsprechung, insbesondere seinem Urteil Nr. 40/90 vom 21. Dezember 1990, nicht durch den Hof zugelassen werden könne.

3.A.6. Zur Hauptsache ist der Ministerrat zunächst der Meinung, die Kläger gingen zu Unrecht davon aus, die von den Behörden auferlegte Beschränkung der freien Wohnsitzwahl der Militärpersonen sei nicht Bestandteil der Disziplinarbestimmungen. Diesbezüglich führt er Auszüge aus Parlamentsunterlagen an und folgert daraus, daß die eventuelle Verletzung der Wohnsitzpflicht disziplinarisch bestraft werden müsse.

Insofern der Klagegrund geltend macht, der Bedarf der Streitkräfte rechtfertige nicht die Notwendigkeit, den Militärpersonen einen Wohnsitz vorzuschreiben, verweist der Ministerrat zunächst darauf, daß nicht der Wohnsitz, sondern der Aufenthaltsort vorgeschrieben werde. Er behauptet sodann, die Tatsache, diese Verpflichtung aufzuerlegen, hänge von der Bedürfnisprüfung ab, die nur der Verwaltung obliege und nicht der Zuständigkeit des Richters unterliege.

Was schließlich die angebliche Verletzung der Artikel 118, 6 und 6bis der Verfassung betrifft, behauptet der Ministerrat, Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 enthalte weder eine Delegation noch eine Weiterdelegation. Nach Ansicht der Ministerrates verwechseln die Kläger die Begriffe Delegation und Ausführung des Gesetzes. Der angefochtene Artikel 43 erteilt im wesentlichen dem König die Ausführungsbefugnis entsprechend den Artikeln 67 und 68 der Verfassung. Im übrigen ermächtigt diese gleiche Bestimmung den König dazu, unter besonderen Umständen den Militärbehörden die Ausführung von untergeordneten Maßnahmen anzuvertrauen. Nach Ansicht des Ministerrates ist dies allgemein durch die Rechtslehre anerkannt.

Gemäß Artikel 7 der Verfassung, so fährt der Ministerrat fort, kann zwar jeder seinen Wohnsitz frei wählen, doch diese Bestimmung sieht auch vor, daß der Gesetzgeber diese Freiheit einschränken kann. Daher kann, nach Ansicht des Ministerrates, Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 bestimmte Militärpersonen rechtsverbindlich zwingen, in einem bestimmten Gebiet zu wohnen, um die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu sichern, wie diese Bestimmung es vorsieht. Diese Bestimmung verstößt weder gegen Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 der EMRK noch gegen Artikel 12 des UNO-Paktes vom 19. Dezember 1966.

Insofern der Klagegrund die Durchführungs- und Anwendungsmaßnahmen von Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 kritisiert, kann der Schiedshof nach Meinung des Ministerrates nicht darüber befinden.

Der Ministerrat schlußfolgert, die Kläger machten unbegründeterweise eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend. Indem er eine analoge Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Gleichheit anwendet, möchte er diesen davon überzeugen, daß die Militärpersonen eine Kategorie von Bürgern bilden, deren Unterscheidung auf einem objektiven Kriterium gründet, nämlich dem Statut der Militärpersonen. Der Zweck der Einschränkung ihrer Wohnsitzfreiheit wird durch den angefochtenen Artikel 43 begründet, nämlich die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und das Interesse des Dienstes. Das angestrebte Ziel steht nach Ansicht des Ministerrates in einem entsprechenden und vernünftigen Verhältnis zum angewandten Mittel, nämlich eine mehr oder weniger zwingende Wohnsitzverpflichtung, je nach den Umständen.

Und schließlich versucht der Ministerrat zu beweisen, daß die verschiedenen internationalen Verträge, deren Mißachtung die Kläger geltend machen, entweder in Belgien nicht unmittelbar anwendbar sind oder aber durch den angefochtenen Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 nicht verletzt werden. In bezug auf die zur Last gelegte Verletzung der Artikel 26, 29, 67, 78, 107 und 108 der Verfassung ist der Ministerrat der Ansicht, der Hof könne nicht darüber befinden, insofern diese Bestimmungen nicht die Anerkennung von Rechten oder Freiheiten für die belgischen Bürger zum Gegenstand haben. Diese Artikel beziehen sich in der Tat auf die Ausübung der Gewalten und die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Staatsgewalten.

Hinsichtlich des durch Ph. Vande Castele eingereichten Schriftsatzes

3.B.1. Der durch Ph. Vande Castele eingereichte Schriftsatz ist unzulässig aufgrund von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989. Diese Bestimmung erlaubt es im übrigen im Gegensatz zu Artikel 85 nicht, daß der Schriftsatz neue Klagegründe anführt. Der aus der Verletzung verschiedener

Regeln des Gemeinschaftsrechts abgeleitete Klagegrund ist also nicht zulässig. Der andere vorgebrachte Klagegrund ist als solcher unzulässig, da nur die Klageschrift und die aufgrund von Artikel 85 hinterlegten Schriftsätze Klagegründe vorbringen können. Der angeführte Klagegrund kann jedoch, insofern er dem in der Klageschrift vorgebrachten Klagegrund ähnlich ist, als in einem Schriftsatz enthaltene Bemerkungen angenommen werden.

3.B.2. Bezüglich der aus dem Nichtvorhandensein der gewerkschaftlichen Konsultation abgeleiteten Beschwerde verweist der Hof auf die unter 2.B.1 des vorliegenden Urteils angeführten Erwägungen, die analog auf Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 Anwendung finden müssen.

3.B.3. Die Kläger und die intervenierende Partei werfen der angefochtenen Bestimmung auch vor, die Artikel 6 und 6bis der Verfassung zu verletzen, insofern sie es dem König zwecks Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und im Interesse des Dienstes oder unter den besonderen Umständen, die Er festlegt, gestatte, die Militärbehörde zu bestimmen, die den durch Ihn zu bestimmenden Kategorien von Militärpersonen die Verpflichtung auferlegen kann, innerhalb der von Ihm festgelegten territorialen Grenzen zu wohnen.

3.B.4. Die verfassungsmäßigen Regeln der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung schließen nicht aus, daß gewisse Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt werden, insofern das Unterscheidungskriterium einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entspricht. Das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung muß unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie der Art der betroffenen Prinzipien bewertet werden; gegen das Prinzip der Gleichheit wird verstoßen, wenn erwiesen ist, daß zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel keine vernünftige Verhältnismäßigkeit vorliegt.

3.B.5. Der Hof stellt fest, daß Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 nur dann Anwendung finden kann, wenn die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und das Interesse des Dienstes erwiesen sind. Die angeführten Gründe müssen als objektiv angesehen werden.

Die sich aus dem genannten Artikel 43 ergebende Abweichung vom gemeinen Recht steht nicht im Mißverhältnis zum angestrebten Ziel, da ein höheres militärisches Interesse des der Allgemeinheit zu leistenden Dienstes nachgewiesen sein muß, damit in diesem Fall die individuelle Freiheit der Militärperson zur Wahl ihres Aufenthaltsortes eingeschränkt wird, und zwar während der gesamten Zeit der vorgeschriebenen Einschränkung.

Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

3.B.6. Die Kläger machen im übrigen eine Verletzung des Artikels 118 der Verfassung geltend. Der Hof ist nicht befugt, darüber zu befinden.

In der Rechtssache Nr. 301

Hinsichtlich des gegen Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 vorgebrachten Klagegrundes

4.B.1. In dem Maße, wie die Kläger einen einzigen Klagegrund geltend machen, der aus der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 abgeleitet wird und der im gleichen Wortlaut wie die unter der Nr. 274 des Geschäftsverzeichnisses eingetragene Rechtssache gehalten ist, verweist der Hof auf die im vorliegenden Urteil angeführten Punkte 3.B.2 bis 3.B.6.

Hinsichtlich der gegen die Artikel 12 und 20 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 vorgebrachten Klagegründe

5.A.1. Die Kläger beantragen die teilweise Nichtigerklärung der Artikel 12 und 20 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellung des Personals der Streitkräfte und des Sanitätsdienstes. Diese Texte befassen sich mit der zeitweiligen Amtsenthebung aus persönlichen Gründen. Die Kläger sind zunächst der Ansicht, daß die Gewährung der zeitweiligen Amtsenthebung aus persönlichen Gründen den Militärpersonen, die dies beantragen, von Amts wegen zugestanden werden muß, und sie möchten somit die dem Minsiter zugestandene Möglichkeit der Ablehnung abschaffen lassen. Überdies behaupten sie, daß der neue Artikel 20, gemäß dem für die gesamte Dauer jede Periode zeitweiliger Amtsenthebung oder einstweiligen Ruhestands, die keine Periode zeitweiliger Amtsenthebung aus gesundheitlichen Gründen ist, von der Gradanciennität abgezogen wird, sie hinsichtlich des Elternschaftsurlaubs oder des Aufnahmeurlaubs benachteiligt und somit eine Diskriminierung darstellt.

Die Kläger machen eine Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung, aber auch die Mißachtung verschiedener internationaler Verträge geltend.

5.A.2. Der Ministerrat weist darauf hin, daß die Regelung der Amtsunterbrechung des Militärpersonals aus persönlichen Gründen speziell für die Armee unter Berücksichtigung der ihr anvertrauten wichtigsten Aufgabe, nämlich die Verteidigung der Unversehrtheit des Territoriums und der Unabhängigkeit des Landes sowie des Schutzes der Bürger, aufgestellt wurde. Nachdem der Ministerrat an die Rechtsprechung des Hofes in Sachen Gleichheit erinnert hat, erklärt er, daß die Tatsache, daß die Amtsunterbrechung aus persönlichen Gründen für die Militärpersonen vom Gesetzgeber nicht als Recht anerkannt wird, angesichts der Besonderheit ihres Statuts und ihrer Lage keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Belgier und der Nichtdiskriminierung darstellt. Zwischen der für die Militärpersonen geltenden Regelung und dem angestrebten Ziel besteht ein vernünftiges und entsprechendes Verhältnis.

Der Ministerrat ist sodann der Ansicht, die Kläger würden zu Unrecht die Verletzung von Artikel 17 der Verfassung sowie verschiedener internationaler Verträge geltend machen, um daraus abzuleiten, daß diese Bestimmungen das Recht der Offiziere auf eine zeitweilige Amtsenthebung bestätigen. Weder das Recht auf Unterricht und Bildung, noch das Recht auf völlige persönliche Entfaltung des Einzelnen, noch das Recht auf freie Berufswahl und das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit, noch das Recht auf Achtung des Privatlebens bestätigen dieses Recht.

Gemäß dem Ministerrat führen die Kläger zu Unrecht an, die Tatsache, daß der Minister über eine Ermessensfreiheit verfügt, um Anträge auf zeitweilige Amtsenthebung abzulehnen, stelle ihnen gegenüber eine Diskriminierung dar, insbesondere, weil sie verpflichtet sind, ihre Anträge zu begründen, während diese Bewertung entsprechend dem Interesse des Dienstes und den von der Militärperson vorgebrachten Begründung vorgenommen wird.

Ebenfalls gemäß dem Ministerrat führen die Kläger zur Unterstützung ihrer Klage zu Unrecht eine Verbindung mit dem Kündigungsangebot an.

Der Unterschied zwischen beiden Vorgängen liegt darin, daß die zeitweilige Amtsenthebung einem Dienst oder einer Einheit eines seiner Mitglieder entzieht, ohne die Möglichkeit einer Neueinstellung, um den Abwesenden zu ersetzen. Dies gilt nicht für die Kündigung, bei der eine Neueinstellung als Ersatz für die ausgeschiedene Militärperson möglich ist; in diesem Fall ist es somit möglich, den Gesamtpersonalbestand zu erhalten.

Die Kläger vertreten ferner die Ansicht, ein Offizier, der sein Studium während der Zeitdauer der zeitweiligen Amtsenthebung durchführt, werde einem Kollegen gegenüber, der sein Studium auf Kosten der Landesverteidigung und unter Beibehaltung seiner Bezüge durchführt, diskriminiert.

Nachdem der Ministerrat die für die Erteilung von Universitätsstudien geltenden Grundsätze in Erinnerung gerufen hat, behauptet er, daß niemand die Kläger daran hindere, einen Antrag auf Absolvierung dieser Studien zu stellen, insofern sie einen Vorteil für die Streitkräfte darstellen. Was die von den Klägern angeführte Anrechnung für die Gradanciennität betrifft, stellt der Ministerrat sich die Frage, auf welcher Grundlage diese Anciennität ihrer Meinung nach für während der zeitweiligen Amtsenthebung absolvierte Studien oder Praktika angerechnet werden sollte.

Und schließlich behaupten die Kläger, der Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung werde ebenfalls durch den Umstand verletzt, daß die Gesamtdauer der Amtsenthebung aus persönlichen Gründen auf ein Jahr beschränkt wird, außer in den vom Verteidigungsminister zu beurteilenden Ausnahmefällen. Sie verweisen darauf, daß die Universitätsprogramme weitaus länger dauern als ein Jahr, daß die Beurteilung des Ausnahmefalles dem Minister überlassen wird, was die Bestimmung noch willkürlicher mache, und daß den Beamten der zivilen Laufbahn insgesamt fünf Jahre zur Verfügung stehen.

Der Ministerrat erwidert, daß die vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen ein Ganzes darstellen; der Überlegung der Kläger, einige Punkte daraus zu entnehmen und dann zu behaupten, der Gleichheitsgrundsatz werde verletzt, könne nicht gefolgt werden. Die beklagte Partei verweist in diesem Hinblick auf ihre Erklärungen zur Anwendung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in der Rechtsprechung.

5.B.1. Der Hof kann nicht über Klagegründe befinden, die sich auf die direkte Verletzung internationaler Verträge berufen, die jedoch im übrigen nicht darlegen, inwiefern ihre Verletzung einen Verstoß gegen die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung darstelle.

Die gegen die angefochtenen Artikel vorgebrachten Vorwürfe sind also nur insofern zu prüfen, als sie sich auf die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung stützen.

5.B.2. Die Regelung der Amtsunterbrechung des Militärpersonals aus persönlichen Gründen wurde speziell für die Armee unter Berücksichtigung der ihr anvertrauten wichtigsten Aufgabe, nämlich die Verteidigung der Unversehrtheit des Territoriums und der Unabhängigkeit des Landes sowie des Schutzes der Bürger, aufgestellt. Während der Vorbereitungsarbeiten für das Gesetz vom 28. Dezember 1990 hat der Verteidigungsminister unter anderem erklärt, daß «eine solche Laufbahnunterbrechung aufgrund des besonderen Statuts der Militärpersonen und der besonderen Aufgabe der Armee nicht ins Auge gefaßt werden kann. Eine Militärperson muß in der Tat durch eine andere Militärperson und nicht durch jemanden mit einem prekären Statut ersetzt werden, wie dies der Fall ist im öffentlichen Dienst » (Parl. Dok., Kammer, 1990-1991, Bericht Nr. 1275, Nr. 4, S. 5).

Der Umstand, daß die Amtsunterbrechung aus persönlichen Gründen den Militärpersonen nicht als unbegrenztes Recht zusteht, rechtfertigt sich zur Genüge durch die mit der Besonderheit ihres Statuts und der Aufgabe der Streitkräfte in Zusammenhang stehenden Erwägungen.

Insofern der Klagegrund die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung anführt, ist er unbegründet.

5.B.3. Die Kläger behaupten, ihren Anspruch auf Erhalt einer zeitweiligen Amtsenthebung mit

Artikel 17 der Verfassung und insbesondere mit dem in dessen §3 enthaltenen Recht auf Unterricht zu begründen.

Das gemäß Artikel 17, §3, der Verfassung gewährte Recht auf Unterricht kann nicht als Grundlage für die Anerkennung des Rechts auf Unterbrechung einer beruflichen Laufbahn - in diesem Fall eine militärische Laufbahn - dienen, und sei es um ein Studium zu absolvieren.

Insofern der Klagegrund die Verletzung von Artikel 17 der Verfassung anführt, ist er unbegründet.

*Hinsichtlich des gegen Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 vorgebrachten
Klagegrundes*

6.A.1. Die Kläger beantragen die teilweise Nichtigkeitsklärung von Artikel 46 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990, und insbesondere der folgenden Wörter: « Der Elternschaftsurlaub wird nicht vergütet ». Nach ihrer Ansicht liegt eine Diskriminierung vor, da der Aufnahmeurlaub vergütet wird. Sie sehen keinen Unterschied zwischen dem Aufnahmeurlaub, der im Fall einer Adoption gewährt wird, und dem Elternschaftsurlaub.

6.A.2. Der Ministerrat vertritt die Ansicht, daß man sich der Begründung der Kläger nicht anschließen könne. Der Elternschaftsurlaub stellt ein soziales Recht dar, das von den Eltern - beiden oder nur einem Elternteil - beantragt werden kann, um irgendwelchen Schwierigkeiten bei der Erziehung oder des Schulbesuchs ihrer Kinder zu begegnen. Er wird in keiner Verwaltung vergütet. Der Aufnahmeurlaub hingegen wird den Eltern im Falle der Adoption eines Kindes gewährt; er soll ihnen in erster Linie die Möglichkeit bieten, die Adoptionsformalitäten zu erledigen und das Kind in den Kreis der Familie aufzunehmen. Er wird vergütet.

6.B.1. Die beanstandete Verfügung, daß der Elternschaftsurlaub nicht vergütet wird, führt keine Diskriminierung zwischen denjenigen, die diesen Urlaub in Anspruch nehmen, ein, da dieser Urlaub in keinem Fall Gegenstand einer Vergütung ist.

Die von den Klägern geltend gemachte Diskriminierung ergibt sich aus dem Umstand, daß sie den Elternschaftsurlaub und den Aufnahmeurlaub fälschlicherweise gleichsetzen. Diese beiden Arten von Urlaub sind offensichtlich nicht vergleichbar, da sie gänzlich unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechen.

Der Klagegrund entbehrt der rechtlichen Grundlage.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry